

**Betreff:** Ihr Anruf vom 27.4.2022

**Von:** Horst Fiedler <horst.fiedler.at@gmail.com>

**Datum:** 28.04.22, 12:19

**An:** matthias.kaltenegger@stmk.gv.at

**Kopie (CC):** c.koller@stmk.gv.at

Sehr geehrter Herr Mag. Matthias Kaltenegger,

Nochmals danke für ihre Informationen betreffend Bedarfszuweisung. Leider war Ihr Tipp, mir die Richtlinien (GZ: ABT07-1637/2020-106) anzusehen, nicht zielführend. In den Richtlinien werden zwar Gemeindestraßen erwähnt, wobei schon fraglich ist ob Parkplätze dem Wegebau zuzuordnen sind, die Bedingungen für die Gewährung sehe ich aber als nicht erfüllt:

2.1 (3.) "die Empfänger schöpfen bei angespannter Finanzsituation sämtliche Möglichkeiten der Einziehung von Abgaben aus":  
Das investive Projekt (Parkplatz in Kernzone) sieht keine Gebührenpflicht vor, es ist auch keine Ausweitung der bestehenden gebührenpflichtigen Parkzonen geplant und es wurde nicht einmal der Bedarf an Parkplätzen erhoben.

Daher betrachte ich die Bedarfszuweisung als sinnwidrige Verwendung öffentlicher Mittel.

Mit freundlichen Grüßen  
Horst Fiedler

@Mag.a Christine Koller:

Das Telefonat bezog sich auf meine Anfrage vom 5.4. an den Verkehrslandesrat "Wie ist es in Zeiten der Klimakrise möglich dass das Land der Stadt Fürstenfeld eine Bedarfszuweisung für den Bau eines innerstädtischen Großparkplatz gibt?" die Sie an die zuständige Stelle weiterleiteten.